

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten einschließlich Turnhalle in der Gemeinde Großnaundorf

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) und der §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des Sächsischen Landesrecht vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großnaundorf am 11.04.2002, zuletzt geändert am 29.06.2010, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung und den Besuch

1. der als „Sportstätte der Gemeinde Großnaundorf“ gekennzeichneten und von der Gemeinde Großnaundorf betriebene öffentliche Einrichtung;
2. sowie solcher Sport- und Turnhallen, für die der Gemeinderat der Gemeinde Großnaundorf durch Beschluss neben der sportlichen Nutzung auch eine sonstige Nutzung festgelegt hat.

§ 2 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Großnaundorf betreibt ihre Sportstätten einschließlich Turnhalle in Großnaundorf als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Nutzung der Turnhalle wird laut Hallenbelegungsplan angeboten.

§ 4 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinn dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sportlich betätigen wollen.
- (2) Nutzungsberechtigten gemeinnütziger Sportvereine kann zusätzlich auf Antragstellung eine Werbeberechtigung eingeräumt werden.
- (3) Die Gemeindeverwaltung Großnaundorf kann in Ausnahmefällen, nach Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern, Sonderveranstaltungen gestatten.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Inanspruchnahme der Sportstätten einschließlich Turnhalle setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form
 - einer gesonderten Nutzungsvereinbarung
 - des Gebührenbescheides bei einer Überlassung von Sportstätten einschließlich Turnhalle erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:

- Einzelpersonen
- Personengruppen
- Veranstalter
- Dauernutzung

In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis gilt:

- a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis)
- b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)
- c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauererlaubnis)

(4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund z.B. bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweils gültigen Benutzungsordnung oder bei ungenügender Auslastung, entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden.

Im Fall ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.

(5) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen und aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Gemeindeverwaltung Großnaundorf die im § 1 genannten Einrichtungen ganz oder teilweise für die Nutzungsarten sperren. Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sport- und Erholungsflächen erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum rückerstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Großnaundorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- oder Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Gemeinde Großnaundorf für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Sportstätten einschließlich Turnhalle wird eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung in Höhe von 25,00 Euro pro Stunde für die Turnhalle erhoben. Die Benutzungsgebühren werden in Form des Gebührenbescheides bei einer Überlassung von Sportstätten und Turnhalle erhoben.

(2) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührenbescheides anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:

- a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
- b) Eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- c) Die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
- d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein gesetzlicher Vertreter.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erlaubniserteilung nach § 7 unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Befreiung und Ermäßigung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten und Turnhalle im Rahmen der Durchführung des Pflichtunterrichts im Fach Sport durch kommunale Grundschulen der umliegenden Gemeinden sind nicht ermäßigt und nicht befreit.
- (2) Für Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, die als Träger freier Jugendarbeit bestätigt sind, wird nach Antragstellung die Gebühr zur Hälfte erhoben.
- (3) Eine Gebührenbefreiung oder Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt oder kostenpflichtige Kurse durchgeführt werden.
- (4) Ortsansässige Vereine werden ermäßigt und zahlen eine Benutzungsgebühr von 3,00 EURO pro Stunde nach vorliegendem Belegungsplan.

§ 12 Privatrechtliche Verträge

- (1) Abweichend von dieser Satzung kann die Gemeinde Großnaundorf Sportstätten sowie die Turnhalle oder Teile davon im Rahmen der baulichen Zweckbindung befristet oder unbefristet Dritten zur selbständigen oder eigenverantwortlichen Betriebsführung und Nutzung, einschließlich der Pflicht zur Unterhaltung und zur Verkehrssicherung, überlassen.
- (2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die Sportstätten einschließlich der Turnhalle entgegen § 4 außerhalb der vereinbarten Zeiten unbefugt betritt,
 - b) in den Sportstätten einschließlich der Turnhalle und den damit verbundenen Anlagen und Gebäuden die Ruhe und Ordnung stört,
 - c) gegen die Hallenordnung bzw. die Sportplatzordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 Euro bis 1.000,00 Euro , bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde Großnaundorf.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt der Gemeinderatsbeschluss Nr. 81/94 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung vom 25.04.2007 tritt außer Kraft.

Kästner
Bürgermeister

- Siegel -